

# Datenschutz im Sicherheits- überprüfungsrecht

Personeller Geheim- und  
Sabotageschutz in der Wirtschaft



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit



# Inhalt

<b>1</b>	Überprüfungsarten	8
<b>2</b>	Sie haben die Wahl – oder?	9
<b>3</b>	Sie sind gefragt!	11

**4**

**Der/die Sicherheitsbevollmächtigte/  
Sabotageschutzbeauftragte**

**12**

**5**

**Die zuständige Stelle**

**14**

**6**

**Die mitwirkende Behörde**

**15**

**7**

**Ermächtigt oder nicht ermächtigt? 18**

**8**

**Und was wird gespeichert? 21**

**9**

**Auskunftsrecht? 22**

Das Sicherheitsüberprüfungsrecht regelt den **staatlichen Geheimschutz**. Dieser umfasst alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die von einer staatlichen Stelle als sogenannte Verschlussache – also als geheimhaltungsbedürftige Information – eingestuft worden ist.

Rechtsgrundlagen für den staatlichen Geheimschutz des Bundes bilden vorrangig das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und ergänzende Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA).

Aufgrund der Regelungen im SÜG ist es möglich, Personen nach Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Durch die Sicherheitsüberprüfung soll im Vorfeld individuell festgestellt werden, ob Tatsachen vorliegen, um an der persönlichen Integrität der überprüften Person zu zweifeln.



Das SÜG sieht unterschiedliche Voraussetzungen für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung vor. Es wird unterschieden zwischen der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aus Gründen des personellen Geheim-schutzes sowie des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.

Ziel des personellen Geheim-schutzes ist der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden können.

Aufgabe des personellen Sabotageschutzes ist es, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung, die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, vor Sabotageakten durch Innentäter zu schützen.

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten werden nicht nur im öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes, sondern auch in der Privatwirtschaft ausgeübt. **Unternehmen, die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen betreiben, oder Aufträge abwickeln, die staatliche Verschlussachen beinhalten, müssen ihre Beschäftigten einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen.**

Wenn Sie in einem solchen Unternehmen arbeiten und aufgefordert werden, ein Sicherheitsüberprüfungsverfahren durchführen zu lassen, soll dieser Flyer Ihnen helfen, das Verfahren besser zu verstehen sowie Ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen.

# 1

## Überprüfungsarten

Es gibt drei Arten der Sicherheitsüberprüfung:

- Ü1 (einfache Sicherheitsüberprüfung)
- Ü2 (erweiterte Sicherheitsüberprüfung)
- Ü3 (erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen).



Im **personellen** Geheimschutz ist die Art der Sicherheitsüberprüfung davon abhängig, welche Einstufung die Verschlussachen haben, mit denen Sie zukünftig arbeiten sollen. Je nach Sensibilität der Unterlagen sind alle drei Arten der Sicherheitsüberprüfung (Ü1 bis Ü3) möglich.

Wenn Sie an einer sicherheitsempfindlichen Stelle im Unternehmen eingesetzt werden sollen, ist die Überprüfung im Bereich des **personellen Sabotageschutzes** notwendig. Dazu muss eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) durchgeführt werden.



## 2

## Sie haben die Wahl – oder?

Eine Sicherheitsüberprüfung kann nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahrs und nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung

durchgeführt werden.

Wenn eine solche Überprüfung allerdings für eine von Ihnen angestrebte berufliche

Position vorausgesetzt wird, werden Sie das vielleicht nicht so empfinden, aber letztlich gilt: **ohne Ihr Einverständnis geht nichts!**



Bitte beachten Sie, dass ab einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) im Bereich des personellen Geheimschutzes auch die im SÜG genannte **mitbetroffene Person** (Ehegatte/in, Lebenspartner/in, Lebensgefährten/in) mit in Ihre Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird und diese der Überprüfung ebenfalls **ausdrücklich zustimmen** muss. Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) im personellen Sabotageschutz werden hingegen mitbetroffene Personen nicht in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen.

# 3

## Sie sind gefragt!

Die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung beginnt mit einem Fragebogen, der sogenannten „Sicherheitserklärung“. Der **Umfang** der dort anzugebenden persönlichen Daten von Ihnen selbst und ggf. der mitbetroffenen Person richtet sich **nach der Art der Sicherheitsüberprüfung**. Einzelheiten zu den Inhalten dieser Datenerhebung finden Sie in § 13 SÜG. Es werden teilweise sehr persönliche Fragen gestellt, unter anderem auch nach Ihrer finanziellen Situation.

In **Ausnahmesituationen** können Sie einzelne Angaben in der Sicherheitserklärung verweigern, z. B. wenn Sie durch Ihre Aussage Angehörige belasten würden (siehe dazu § 13 Absatz 5 SÜG).

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse immer die beigefügte Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung und fragen Sie im Zweifel Ihre/n Sicherheitsbevollmächtigte/n oder Sabotageschutzbeauftragte/n.

# 4

## Der/die Sicherheitsbevollmächtigte/ Sabotageschutzbeauftragte

Zur Wahrung des staatlichen Geheimschutzes muss jedes Unternehmen ein Sicherheitsorgan bestellen. Im personellen Geheimschutz ist dazu ein **Sicherheitsbevollmächtigter** und im personellen Sabotageschutz in dieser Funktion ein **Sabotageschutzbeauftragter** zu benennen. Je nach Verfahren werden Sie also in Ihrem Unternehmen von einem Sicherheitsbevollmächtigten oder einem Sabotageschutzbeauftragten im Rahmen Ihrer



Sicherheitsüberprüfung begleitet. In beiden Funktionen haben die Bestellten die **Pflicht**, Sie umfangreich von der Einleitung bis zur Beendigung Ihres Sicherheitsüberprüfungsverfahrens **zu beraten und zu betreuen**.

Weil diese Personen im Rahmen Ihrer Überprüfung viele private Informationen über Sie erhalten, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber der Personalabteilung Ihres Unternehmens. Informationen zu Ihrem Sicherheitsüberprüfungsverfahren dürfen nur an die bei der Überprüfung beteiligten Stellen weitergeben werden (zuständige Stelle und mitwirkende Behörde).

# 5

## Die zuständige Stelle

**Zuständige Stelle** für Ihr Verfahren ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dorthin wird Ihre Sicherheitserklärung vom Sicherheitsbevollmächtigten bzw. Sabotageschutzbeauftragten weitergeleitet. Das BMWi steht im engen Kontakt mit dem Sicherheitsbevollmächtigten oder Sabotageschutzbeauftragten Ihres Unternehmens und führt unter Einbeziehung der mitwirkenden Behörde das Sicherheitsüberprüfungsverfahren durch.

# 6

## Die mitwirkende Behörde

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist in Ihrem Sicherheitsüberprüfungsverfahren als **mitwirkende Behörde** eingebunden. Es beginnt nach Kontaktaufnahme durch das BMWi mit der Durchführung von **Sicherheitsermittlungen** zu Ihrer Person. Bei folgenden Stellen führt das BfV in diesem Zusammenhang Anfragen zu Ihnen und ggf. zu einer mitbetroffenen Person durch:

- beim Bundeszentralregister und im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
- beim Bundeskriminalamt und bei der Bundespolizei,
- bei den Nachrichtendiensten des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst sowie Abfragen im eigenen Datenbestand des BfV),



- bei den Landesämtern für Verfassungsschutz,
- bei den Polizeidienststellen zur Überprüfung der Wohnsitze in den letzten fünf Jahren (ab Ü2),
- ggf. beim Ausländerzentralregister,
- ggf. bei ausländischen Melde- und Sicherheitsbehörden.

Die Anfragen sollen klären, ob bei diesen Stellen für die Sicherheitsüberprüfung relevante Daten über Sie oder eine von der Sicherheitsüberprüfung mitbetroffene Person gespeichert sind.

Ab der Ü2 wird grundsätzlich – falls vorhanden – die **mitbetroffene Person** in Ihre Sicherheitsüberprüfung einbezogen. Dies bedeutet, dass die Anfragen bei den genannten Stellen auch für die mitbetroffene Person durchgeführt werden. Wird eine Ü2 im Rahmen des personellen Sabotageschutzes durchgeführt, ist die mitbetroffene Person jedoch in aller Regel nicht mit einzubeziehen.

Bei der Ü3 müssen Sie zusätzlich in der Sicherheitserklärung **Referenzpersonen** angeben, die von einem Beschäftigten des BfV zu Ihrer Person befragt werden. Zusätzlich können weitere Auskunftspersonen, die Sie ggf. kennen, aber nicht benannt haben, aufgesucht werden. Bei den Befragungen werden teilweise



sehr persönliche Informationen eingeholt. Der Sicherheitsermittler darf jedoch keine Inhalte, die er bei einer Referenzperson über Sie erfahren hat, mit einer anderen Referenzperson teilen.

Das BfV darf Sie, Ihren Ehegatte/in, Lebenspartner/in, Lebensgefährten/ in oder Ihre

Referenzpersonen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung weder observieren noch telefonisch abhören. Als mitwirkende Behörde im Sicherheitsüberprüfungsverfahren darf das BfV keine nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen.



# 7

## Ermächtigt oder nicht ermächtigt?

Das BfV gibt nach Abschluss der Ermittlungen ein **Votum** an das BMWi ab. Die **Entscheidung**, ob Sie zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt werden können, liegt jedoch allein beim BMWi. Das BMWi trifft seine Entscheidung und übermittelt dem Sicherheitsbevollmächtigten oder Sabotageschutzbeauftragten Ihres Unternehmens das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung.

Kommt das BMWi zu dem Ergebnis, dass Sie aufgrund eines Sicherheitsrisikos nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden können, werden dem Sicherheitsbevollmächtigten oder Sabotageschutzbeauftragten die Gründe dafür nicht mitgeteilt. Gründe für ein Sicherheitsrisiko müssen nicht zwingend in Ihrer Person liegen, sondern können sich auch auf die mitbetroffene Person beziehen, etwa wenn diese einer Überprüfung nicht zugestimmt hat. Bevor Ihre Ermächtigung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abgelehnt wird, haben Sie das Recht, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (**Anhörung**).

Diese Anhörung wird bei der zuständigen Stelle, dem BMWi, durchgeführt und Sie können dabei einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Durch die fehlende Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dürfen Ihnen **keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen**, wie beispielsweise eine Abmahnung, drohen. Der Sicherheitsbevollmächtigte bzw. Sabotageschutzbeauftragte darf der Geschäftsführung keine Details weitergeben, sondern nur das Ergebnis der Überprüfung.



Kann Ihr Sicherheitsüberprüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden, wird Sie der Sicherheitsbevollmächtigte oder Sabotageschutzbeauftragte Ihres Unternehmens für die Ausübung der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit **ermächtigen und darüber belehren**. Dazu müssen Sie eine Ermächtigungsbestätigung unterzeichnen, die im Anschluss an das BMWi übersandt wird. Weiterhin müssen Sie eine Zusatzklausel zu Ihrem Arbeitsvertrag vereinbaren und unterzeichnen.

# 8

## Und was wird gespeichert?

Im Zusammenhang mit Ihrer Überprüfung wird sowohl beim Sicherheitsbevollmächtigten bzw. Sabotageschutzbeauftragten als auch beim BMWi eine **Sicherheitsakte** zu Ihrer Person geführt. Beim BfV wird eine **Sicherheitsüberprüfungsakte** angelegt. Bei allen beteiligten Stellen können zusätzliche Informationen auch elektronisch gespeichert werden. Die gespeicherten Daten unterliegen jedoch einer strengen **Zweckbindung**, d. h. sie dürfen nur für die Sicherheitsüberprüfung selbst, für die Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung und für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse genutzt werden.

Ihre Akten und Daten werden zudem nicht dauerhaft aufbewahrt bzw. gespeichert. Die Informationen zu Ihrer Person werden längstens fünf Jahre nach Beendigung Ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beim Sicherheitsbevollmächtigten bzw. Sabotageschutzbeauftragten, beim BMWi und spätestens nach 15 Jahren beim BfV vernichtet bzw. gelöscht. Mit Ihrer Einwilligung können die Unterlagen jedoch länger aufbewahrt werden.

# 9

## Auskunftsrecht?

Auch im Sicherheitsüberprüfungsverfahren haben Sie ein **Recht auf Auskunft** zu Ihren Daten. Nach § 23 SÜG müssen Ihnen das BMWi als zuständige Stelle, sowie das BfV als mitwirkende Behörde, auf Antrag unentgeltlich Auskunft darüber erteilen, welche Daten

im Rahmen Ihrer Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden. Außerdem haben Sie bei Ablehnung der Auskunftserteilung das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren und um Hilfe zu bitten. Sowohl für die Sicherheitsakte, als auch für die Sicherheitsüberprüfungsakte besteht allerdings grundsätzlich kein Akteneinsichtsrecht.



Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Sicherheitsüberprüfungsverfahren in der Privatwirtschaft sind neben dem Sicherheitsbevollmächtigten bzw. dem Sabotageschutzbeauftragten Ihres Unternehmens:

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**  
Beauftragte für den Datenschutz im BMWi  
Postanschrift: 11019 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 18615-0  
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwi.bund.de

**Bundesamt für Verfassungsschutz**  
Datenschutzbeauftragter  
Merianstraße 100  
50765 Köln  
Telefon: +49 (0) 221 792-0  
E-Mail: datenschutzreferat@bfv.bund.de

**Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit**  
Postfach 14 68  
53004 Bonn  
Telefon: +49 (0) 228 997799-0  
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

## **Herausgegeben von**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Postfach 14 68

53004 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Internet: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: Getty Images International

Stand: März 2020

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.  
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf  
bestimmt.